

**Weisung
des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis
betreffend Gerichtsstand**
vom 1. Juni 2016 (Stand 12.12.2018)

I. Gesetzliche Grundlage

Die Strafverfolgungsbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten den Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Sie wenden dazu die Art. 31 ff. StPO an. Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, dem Bundesstrafgericht zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Gemäss Art. 7 lit. c EGStPO ist das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft zuständig bei Gerichtsstandskonflikten.

Der Generalstaatsanwalt hebt die entsprechenden Weisungen betreffend die Handhabung der Gerichtsstandskonflikte und Kompetenzen auf (Art. 13 Abs. 1 des Reglements der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2011).

Die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit ist in den aktuellen Ziffern 2.1 und 2.2 der Direktive des Generalstaatsanwaltes vom 3. Januar 2011 und den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz geregelt (<http://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>).

II. Ziel

Die vorliegende Weisung regelt die Zuständigkeit der regionalen Ämter und des zentralen Amtes in Gerichtsstandsachen.

Das zentrale Amt ist zuständig bei Gerichtssandkonflikten im engen Sinne d.h. zur Behandlung der Fälle, in denen die regionalen Ämter sich mit den Strafverfolgungsbehörden der anderen Kantone nicht einigen können. Es ist der ordentliche und offizielle Eingang der Gerichtsstandsanfragen für andere Kantone, sofern nicht vorgängig zwischen dem regionalen Walliser Staatsanwalt und diesem Kanton diskutiert worden ist.

Die regionalen Ämter behandeln die nicht strittigen Gerichtsstände mit den Strafverfolgungsbehörden der anderen Kantone direkt.

III. "Eingehende" nicht strittige Anfragen

Die eingehenden nicht strittigen Anfragen, welche an das zentrale Amt adressiert sind, werden mittels Standardbrief¹ an das zuständige Amt weitergeleitet ohne dass ein spezielles Dossier hierfür eröffnet würde. Sie sind im Tribuna unter einem kollektiven P21 pro Jahr und einer arteigenen Prozesshandlung² pro Weiterleitung erfasst.

¹ Standardbrief 900 ff

² Prozesshandlung T17

Die eingehenden nicht strittigen Anfragen, welche von einem anderen Kanton oder vom zentralen Amt an die regionalen Ämter adressiert sind, werden von den regionalen Ämtern behandelt. Die Anfrage wird in einem schon bestehenden oder zu eröffnenden Hauptdossier behandelt, indem eine arteigene Prozesshandlung² und ein Standardbrief¹ eröffnet wird. Kein spezielles Dossier P21 wird durch den zuständigen Staatsanwalt eröffnet. Die Gerichtsstandanerkennungen werden in den Objekten der ausserkantonale abgetretenen Dossiers eingescannt.

Die arteigene Prozesshandlung³ (eine einzige pro Gerichtsstandanfrage) sind gemäss Ausgang des Gerichtsstandes, mit den jeweiligen Codes ZR3, ZR4 oder ZR6, zu schliessen.

IV. "Ausgehende" nicht strittige Anfragen

Die Gerichtsstandanfragen von den Walliser Staatsanwälten an einen anderen Kanton werden direkt an die zuständige Behörde gesandt (siehe <https://www.elorge.admin.ch>). Sie werden in einem Hauptdossier mittels arteigener Prozesshandlung³ und den Standardformularen⁴ behandelt. Kein spezielles Dossier P21 wird durch den zuständigen Staatsanwalt eröffnet. Die Gerichtsstandanerkennungen werden in den Objekten der ausserkantonale abgetretenen Dossiers eingescannt.

Die arteigene Prozesshandlung³ (eine einzige pro Gerichtsstandanfrage) ist gemäss Ausgang des Gerichtsstandes, mit den jeweiligen Codes ZR3, ZR4 oder ZR6, zu schliessen.

V. Gerichtsstandkonflikt

Falls sich die Walliser Staatsanwälte mit den ausserkantonalen Behörden nicht über den Gerichtsstand einigen können - in der Regel nach zweimaligem Schriftenwechsel - und nachdem mit dem kantonalen Koordinator der Fall besprochen wurde, sind die Unterlagen zuständigkeitshalber an das zentrale Amt zu senden, welches diese, wie bis anhin, in einem Dossier P21 behandelt.

Der abschliessende Meinungsaustausch muss zwischen denjenigen Personen oder Stellen geführt werden oder auf sie ausgedehnt werden, welche den ersuchten Kanton vor dem Bundesstrafgericht vertreten werden, namentlich im Wallis durch das zentrale Amt.

Das regionale Amt schliesst seine arteigene Prozesshandlung³ mit dem Code ZR3.

VI. Statistik

Jeder Staatsanwalt muss Auskunft geben können über die Anzahl der eingegangenen Gerichtsstandanfragen, der Anzahl anerkannten Dossier (arteigene Prozesshandlung³ erledigt mit ZR6) und die Anzahl der Dossier, welche er an einen anderen Kanton (arteigene Prozesshandlung³ erledigt mit ZR4) oder an ein anderes Amt (arteigene Prozesshandlung³ erledigt mit ZR3) abtreten konnte.

VII. Kantonaler Koordinator/ Merkblatt

Der Generalstaatsanwalt bezeichnet eine oder mehrere kantonale Koordinatoren betreffend den Gerichtsstand.

Ein Merkblatt wird den Staatsanwälten zur Verfügung gestellt.

³ Prozesshandlung T17

⁴ Standardbrief 900 ff

VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Ziffern 2.1 und 2.2 der Weisung des Generalstaatsanwaltes vom 1. Januar 2011 sind geändert und tragen der vorliegenden Weisung Rechnung.

Sämtliche gegenteiligen Anordnungen und Weisungen werden aufgehoben.

Vorliegendes gilt als Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO.

Sie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

Beilage :

- Merkblatt Gerichtsstand

Geht an:

- Magistraten und administrative Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (per Mail)